

1 Auf Grund Aufzählung wird das Eigentümerversammlung
 Grundbüchhalter für die jeweiligen Eigentümer:

a) das Grundbüchhalter in Lind. Zl. 113^I dieses Grundbüchhalter
 zu einem Drittel $\frac{1}{3}$!

b) das Grundbüchhalter in Lind. Zl. 114^I dieses Grundbüchhalter
 zu einem Drittel $\frac{1}{3}$!

c) das Grundbüchhalter in Lind. Zl. 115^I dieses Grundbüchhalter zu
 einem Drittel $\frac{1}{3}$!
 einverleibt.

! Grundbuchamt Prot. № 344 !

GRUNDSTÜCKE
 DATENBANK